

Optimierter Versicherungsschutz

Nicht nur im unmittelbaren Vertragsrecht zwischen Unternehmen und Versicherern hat sich viel bewegt.

Am 9. November ist das 2. Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) verabschiedet worden.

Auch dieses Gesetz geht auf die Europäische Union zurück, Auslöser ist die seit Monaten diskutierte „5. KH-Richtlinie“. So soll künftig auch bei Auslandsunfällen im Heimatland geklagt werden können. Die Neuregelungen sollen den Geschädigten von Verkehrsunfällen zugutekommen – sicher auch für Flottenbetreiber eine Entlastung bei Unfallschäden an ihren Fahrzeugen im Ausland. Hier die wichtigsten Änderungen:

Entschädigungsfonds

In Deutschland besteht seit Langem ein „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“. Er konnte aber nur in seltenen Fällen und für einen begrenzten Teil der Schäden in Anspruch genommen werden. Die Änderung bedeutet eine deutliche Ausweitung.

Unfallflucht – wer zahlt?

Der Entschädigungsfonds haftet auch für Fahrzeugschäden, die durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht werden (zum Beispiel Unfallflucht), sofern gleichzeitig ein erheblicher Personenschaden vorliegt. In der Vergangenheit mussten reine Fahrzeugschäden immer aus eigenen Mitteln gezahlt werden. Nunmehr werden sämtliche Schäden neben Personenschäden erfasst, lediglich ein Selbstbehalt von 500 Euro verbleibt beim Geschädigten. Konkrete Voraussetzungen, unter denen ein Personenschaden als „beträchtlich“ gilt, wurden nicht festgelegt. Aber: Besteht eine Vollkaskoversicherung, scheidet Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds aus.

Versicherungsschutz bei schuldhaft ermöglichter Alkoholfahrt

Bisher konnte der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verlieren, wenn er als Insasse des Fahrzeugs die Alkoholfahrt schuldhaft ermöglichte, beispielsweise indem er einem Betrunknen das Steuer überlassen hat. Dies wird sich ändern! Das Ziel, Kraftfahrer vom Fahren unter Alkoholeinfluss abzuhalten, wird nicht dadurch erreicht, dass der Versicherungsschutz der Insassen ausgeschlossen wird.



Foto: ADAC/jp

Der Versicherungsnehmer wird besser geschützt, auch bei Schäden im Ausland.

Versicherungssumme erhöht

Die Mindestversicherungssumme wurde unter Berücksichtigung der Inflation und zur Verbesserung des Opferschutzes erhöht. Bei Sachschäden wird sie von 500.000 Euro auf eine Million Euro je Schadenfall erhöht. Bei Personenschäden bleibt die bisherige Summe von 7,5 Million Euro pro Unfall, die bisherige Begrenzung auf 2,5 Millionen Euro pro Person fällt weg. Demzufolge können künftig die 7,5 Millionen Euro von einem einzelnen Unfallopfer ausgeschöpft werden.

Haftungshöchstbeträge erhöht

Auch die Haftungshöchstbeträge im Rahmen der (verschuldensunabhängigen) Gefährdungshaftung, landläufig als allgemeine Betriebsgefahr bekannt, werden angehoben. Für Sachschäden gilt in Zukunft eine Million Euro pro Schadenfall (bisher 300.000 Euro); für Personenschäden fünf Millionen Euro (bisher drei Millionen Euro je Schadenfall, maximal 600.000 Euro pro Person). Bei Gefahrguttransporten werden die Beträge wegen des besonderen Risikos für Personenschäden und für Schäden an unbeweglichen Sachen auf je zehn Millionen Euro erhöht. Abzuwarten bleibt, ob die Versicherungen wegen der Erhöhung der Haftungsbeträge die Prämien anpassen werden. Dies verneinen einzelne Ver-

sicherer aber bereits mit dem Hinweis auf die Wettbewerbssituation im K-Versicherungssegment.

Unfallgegner Traktor

Immer häufiger kommt es zu schweren Unfällen zwischen Personenkraftwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Geschädigte gingen bisher oft leer aus, da Letztere nicht pflichtversichert sind. Dies wird sich ändern, denn bei solchen Unfällen übernimmt der Entschädigungsfonds künftig eine Ausfallhaftung, falls Halter und Fahrer zahlungsunfähig sind und keine Betriebshaftpflichtversicherung eintritt.

Mehr Transparenz

Versicherungsnehmer können künftig jederzeit vom eigenen Versicherer eine Bescheinigung über Art und Umfang aller gegen sie geltend gemachten Schadensersatzansprüche verlangen. Der individuelle Schadenverlauf wird durch die gesetzliche Neuregelung erstmals bewusst aufgedeckt. Diese Kernregelung gilt auch für das Firmenkundengeschäft. Die Kenntnis dieser Information – zusammen mit den Daten zu eigenen Schäden in der Flotte – ist wichtig, um Ursachen zu prüfen, Risikoanalysen durchzuführen und lösungsorientierte präventive Ansätze zu entwickeln. Die Umsetzung des Riskmanagement im Fuhrpark wird gesetzlich nun also wesentlich unterstützt. Wenn den Fuhrparkbetreibern die Daten schwarz auf weiß vorliegen, kann dieses Wissen sehr große Vorteile bringen.

Die vielen neuen gesetzlichen Grundlagen dienen den Flotten klar zum Vorteil. Der Großteil von ihnen wird eine deutliche Verbesserung der Rechtsstellung genießen können. Letztlich fixierbar wird sie aber erst durch die Rechtsprechung in den nächsten Jahren werden. Denn auch hier gilt: Interpretation und Rechtsprechung konkretisieren den tatsächlichen rechtlichen Rahmen.

INKA PICHLER



Inka Pichler,
Rechtsanwältin für
Verkehrs- und Versicherungsrecht in München